

Per Einschreiben/Einwurf



Dr. Sebastian Kröger LL.M.
- Vorsitzender des Sportgerichts -

Deutscher
Tanzsportverband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
D-60528 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 677285-0
www.tanzsport.de

Bremen, den 17.10.2024

Sportgerichtsverfahren: SG 29/24c und 39/24c

BESCHLUSS

In Sachen



- Betroffene -

wg. Verstoßes gegen Regelungen der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (TSO)

hat das Sportgericht des Deutschen Tanzsportverbands durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Dr. Kröger LL.M. sowie die Beisitzer Pentenrieder und Wandrey beschlossen:

1. **Der Betroffenen wird ein Verweis erteilt.**
2. **Der Betroffenen wird untersagt, für die Dauer von zehn Monaten, beginnend ab Zustellung dieser Entscheidung an die Betroffene, ihre DTV-Wertungsrichterlizenzen zu nutzen.**
3. **Die Veröffentlichung dieser Entscheidung im Verbandsorgan nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung im Volltext, jedoch ohne Nennung des Namens und des Vereins der Betroffenen, wird angeordnet.**
4. **Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu Ziff 2. dieses Beschlusses wird angeordnet.**
5. **Die Betroffene hat für das Tätigwerden des Sportgerichts eine Gebühr in Höhe von € 100,00 an den DTV zu zahlen.**



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

zertifiziert Angebote mit



Bankverbindung:

Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE71 5065 2124 0034 0052 98
BIC HELADEF1SLS

I. Tatbestand

1. Sachverhalt Nr. 1 (SG 29/24c)

Am [REDACTED] bis [REDACTED] fand in [REDACTED] die Turnierveranstaltung [REDACTED] statt.

Bei der o. g. Veranstaltung fanden u. a. Turniere der Masters II B Standard, Masters IV B Standard und Masters III A Standard statt. Bei den vorgenannten Turnieren war der Betroffene als Wertungsrichter im Einsatz.

Im Turnier der Masters II B Standard vergab die Betroffene in der Vorrunde im Slowfox nur 5 Kreuze. Die Kreuzvorgabe war allerdings 6 Kreuze.

Im Turnier der Masters IV B Standard vergab die Betroffene in der Vorrunde im Wiener Walzer nur 5 Kreuze. Die Kreuzvorgabe war allerdings 6 Kreuze.

Im Turnier der Masters III A Standard vergab die Betroffene in der Vorrunde im Tango nur 5 Kreuze. Die Kreuzvorgabe war allerdings 6 Kreuze.

In ihrer Stellungnahme vom [REDACTED] hat die Betroffene mitgeteilt, dass sie „nach ihrer Art zu werten“ nur folgende Erklärungen machen könne: Im Turnier der Masters II B Standard habe sie keines der Paare mit den Startnummern [REDACTED] und [REDACTED] bevorzugen wollen, da sie aus ihrer Sicht qualitativ gleichwertig gewesen seien und sie keine sieben Kreuze hätte vergeben dürfen. Im Turnier der Masters IV B Standard hätten die Paare mit den Startnummern [REDACTED] und [REDACTED] für sie jeweils außer Takt getanzt, so dass sie kein Kreuz geben konnte. Im Turnier der Masters III A Standard habe sie das Paar mit der Startnummer [REDACTED] mit einem Punkt versehen und sodann wohl vergessen, diesen Punkt in ein Kreuz umzuwandeln. Überdies führte die Betroffene aus, dass sie immer positiv für die Paare werten würde und daher meistens die volle Kreuzzahl vergeben würde. Manchmal würde die Vergabe der vollen Kreuzzahl jedoch „wirklich nicht gehen“.

2. Sachverhalt Nr. 2 (SG 39/24c)

Am [REDACTED] bis [REDACTED] fand in [REDACTED] die Turnierveranstaltung [REDACTED] statt.

Bei der o. g. Veranstaltung fand u. a. am [REDACTED] ein Turnier der Masters III A

Standard statt. Bei diesem Turnier war die Betroffene als Wertungsrichterin im Einsatz.

In der Zwischenrunde des o. g. Turniers, welche mit acht Paaren durchgeführt worden war, vergab die Betroffene in den Tänzen Tango, Wiener Walzer, Slowfox und Quickstep jeweils nur fünf Kreuze. Die Kreuzvorgabe lautete entsprechend den Regelungen der TSO (Abschnitt F Teil 1, Ziff. 6.7.3, i. V. mit Ziff. 6.5.4.1) jeweils sechs Kreuze pro Tanz.

Auf Nachfrage seitens der Turnierleitung, ob die Kreuzvergabe ein Versehen gewesen sei, soll die Betroffene laut Turnierbericht geantwortet haben, dass sie bewusst so entschieden habe, um es „kurz und schmerzlos zu machen“.

In ihrer Stellungnahme vom [REDACTED] hat die Betroffene zwar nicht die vorgenannte Formulierung bestätigt. Sie hat jedoch ausgeführt, dass sie ab dem Tango bewusst lediglich nur noch fünf Kreuze je Tanz vergeben hat, da sie nur fünf Paare als Endrundenpaare gesehen habe. Sie gab weiterhin an, dass sie auch nicht gewusst habe, dass sie immer die Anzahl an Kreuzen geben müsse, die vorgegeben sind, auch wenn sie z. B. nur fünf statt sechs Paare für die Endrunde leistungsmäßig gesehen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit des Sportgerichts

Die Zuständigkeit des Sportgerichts ergibt sich vorliegend aus § 8 Abs. 1 der Verbandsgerichtsordnung des DTV (VGO), da es sich vorliegend um eine Angelegenheit des Sports handelt.

2. Weitere Entscheidungsbegründung

Die Verfahren SG 29/24c und 39/24c sind vorliegend durch Beschluss des erkennenden Spruchkörpers gem. § 18 Abs. 1 VGO i. V. mit den Regelungen der StPO (§ 4 Abs. 1 StPO) zur gemeinsamen Entscheidung und Verhandlung aufgrund des bestehenden Zusammenhangs (identische Betroffene) verbunden worden.

a. Entscheidung zu 1.

aa. Verfahren SG 29/24c

Es ist vorliegend ein Verstoß gegen TSO Abschnitt F Teil 1, Ziff. 6.7.3, gegeben.

Hiernach ermitteln die Wertungsrichter in jedem Tanz exakt die Paare, welche nach TSO, Abschnitt F Teil 1, Ziff. 6.5.4.1, die nächste Runde erreichen sollen. Für die Endrunden, wie in der hier betroffenen Runden, sind grundsätzlich 6 Paare je Tanz zu ermitteln.

Die Ausführungen in ihrer Stellungnahme vom [REDACTED] können die Betroffene nicht entlasten. Ganz im Gegenteil bringen die Ausführungen der Betroffenen ein grobes und nicht zu rechtfertigendes Unwissen über die Pflichten einer Wertungsrichterin sowie das derzeit geltende Wertungssystem zum Ausdruck.

Die Regelung zur Vergabe der genauen Kreuzanzahl ist bereits seit mehreren Jahren gültig. Zusätzlich ist auf den Wertungszetteln die Kreuzvorgabe deutlich aufgedruckt.

Überdies lässt sich der Stellungnahme der Betroffenen vom [REDACTED] entnehmen, dass diese eine, wie sie selbst beschreibt, „eigene Art des Wertens“ entwickelt hat. Aus den weiteren Ausführungen der Betroffenen in o. g. Stellungnahme lässt sich im Übrigen entnehmen, dass diese für sich insoweit einen tänzerischen Qualitätsmaßstab festlegt, welcher aus ihrer Sicht für das Erreichen der nächsten Turnierreunde erforderlich ist, und vergibt dann bis zur vorgegebenen Höchstzahl an Kreuzen die Kreuze an die tanzenden Paare. Dieses Vorgehen widerspricht in grober und nicht zu rechtfertigender Weise den Regelungen der TSO.

Es existiert keine „eigene Art“ zu werten, sondern lediglich diejenige Art zu werten, welche von der TSO vorgegeben ist.

Die Betroffene hat in den o. g. Turnieren die Wertung daher nicht auf Basis der geltenden Regelungen der TSO und danach abgegeben, ob die gezeigten Leistungen den Wertungskriterien entsprachen, sondern vielmehr danach, ob die gezeigten Leistungen aus Sicht der Betroffenen – und zwar losgelöst von der laut TSO verpflichtend zu vergebenden Kreuzanzahl – aus ihrer subjektiven Sicht „leistungsmäßig angemessen“ für die jeweils nächste Runde des Turniers waren. Dies ist grob fehlerhaft.

Die Betroffene, die seit dem Jahre 2018 – mithin seit ca. sechs Jahren – im Besitz der WR-A-Lizenz ist, sollte die notwendigen Kenntnisse über die Pflichten einer

Wertungsrichterin sowie über das geltende Wertungssystem durch die Absolvierung von zwei Wertungsrichterausbildungslehrgängen nebst jeweiliger Abschlussprüfung (WR-C-Lizenz und WR-A-Lizenz) sowie die regelmäßig anfallenden und verpflichtenden Lizenzerhaltsschulungen erworben haben.

Die Ausführungen der Betroffenen sind daher für den hier zur Entscheidung berufenen Spruchkörper in keiner Weise nachzuvollziehen.

Aufgrund des vorgenannten erheblichen Verstoßes war der Betroffenen vorliegend ein Verweis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 VGO zu erteilen.

bb. Verfahren SG 39/24c

Es ist auch insoweit ein Verstoß gegen TSO Abschnitt F Teil 1, Ziff. 6.7.3, gegeben.

Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Verfahren SG 29/24c verwiesen. Es handelt sich um einen gleichartigen Verstoß, da die Betroffenen mehrfach zu wenig Kreuze vergeben hat.

Die Ausführungen in ihrer Stellungnahme vom [REDACTED] können die Betroffene nicht entlasten. Ganz im Gegenteil bringen die Ausführungen der Betroffenen einmal mehr ein grobes und nicht zu rechtfertigendes Unwissen über die Pflichten einer Wertungsrichterin sowie das derzeit geltende Wertungssystem zum Ausdruck und bestätigen die Ausführungen in ihrer Stellungnahme vom [REDACTED].

Auch insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Verfahren SG 29/24c verwiesen.

Erschwerend ist vorliegend auch noch zu berücksichtigen, dass die Betroffene – von dieser unwidersprochen – durch die Turnierleitung auf ihre unvollständige und damit fehlerhafte Wertung hingewiesen worden ist, die Korrektur jedoch ausdrücklich verweigert hat.

Aufgrund des vorgenannten erheblichen Verstoßes war der Betroffenen vorliegend ein Verweis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 VGO zu erteilen.

cc. Gesamtmaßnahmenbildung

Aus den verhängten Einzelmaßnahmen war vorliegend ist eine Gesamtmaßnahme zu bilden (§ 53 Abs. 1 StGB analog), welche die Summe der Einzelmaßnahmen nicht erreichen durfte. Dabei waren alle oben bei der Bemessung der Einzelmaß-

nahmen angeführten für und gegen die Betroffene sprechenden Umstände nochmals heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen. Zudem konnte der zur Entscheidung berufene Spruchkörper zugunsten der Betroffenen berücksichtigen, dass die TSO-Verstöße noch in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang stehen. Im Ergebnis erachtet der zur Entscheidung berufene Spruchkörper die Anordnung eines einzelnen Verweises für angemessen.

b. Entscheidung zu 2.

aa. Verfahren SG 29/24c

Unter Verweis auf die unter Punkt II. 2. a. dargelegte Begründung war der Betroffenen weiterhin die Nutzung ihrer DTV-Wertungsrichterlizenzen für die Dauer von sechs Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 VGO zu untersagen.

Aufgrund der offenbar gewordenen groben und nicht zu rechtfertigenden Missachtung des derzeit geltenden von der TSO vorgegebenen Wertungssystems durch die Entwicklung und Umsetzung eines von der Betroffenen entwickelten eigenen Wertungssystems hat sich für den hier zur Entscheidung berufenen Spruchkörper durchaus die Frage gestellt, ob die Betroffene grundsätzlich überhaupt für die Ausübung des Amtes einer Wertungsrichterin hinreichend tauglich ist. Im Rahmen einer Abwägung der für und gegen die Betroffene sprechenden Gesichtspunkte wurde vorliegend mit Blick auf die Tatsachen, dass die Betroffene bereits zwei Wertungsrichterausbildungslehrgänge nebst Prüfungen erfolgreich abgeschlossen hat und bislang sportgerichtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist, von der Anordnung eines vollständigen Lizenzentzugs Abstand genommen.

Der vorliegend zur Entscheidung berufene Spruchkörper ist jedoch der Auffassung, dass die Anordnung der ausgesprochenen Nutzungsuntersagung auf Zeit erforderlich ist, um der Betroffenen die Tragweite ihrer Fehlleistung zu verdeutlichen und um der Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich während der Dauer der Nutzungsuntersagung die erforderlichen Kenntnisse zur Wahrnehmung des Amtes einer Wertungsrichterin für die Zukunft (wieder) anzueignen.

bb. Verfahren SG 39/24c

Unter Verweis auf die vorgenannte Begründung zum Verfahren SG 29/24c war der Betroffenen auch in diesem Verfahren die Nutzung ihrer DTV-Wertungsrichterlizenzen für die Dauer von sechs Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 VGO zu untersagen.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Ausführungen zum Verfahren SG 29/24c ist der vorliegend zur Entscheidung berufene Spruchkörper erneut der Auffassung, dass die Anordnung der ausgesprochenen Nutzungsuntersagung auf Zeit auch in diesem Fall erforderlich ist, um der Betroffenen die Tragweite ihrer Fehlleistung zu verdeutlichen und um der Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich während der Dauer der Nutzungsuntersagung die erforderlichen Kenntnisse zur Wahrnehmung des Amtes einer Wertungsrichterin für die Zukunft (wieder) anzueignen.

cc. Gesamtmaßnahmenbildung

Unter Bezugnahme auf die oben dargelegten Maßstäbe zur Bildung einer Gesamtmaßnahme erachtet der zur Entscheidung berufene Spruchkörper die Anordnung, der Betroffenen die Nutzung ihrer DTV-Wertungsrichterlizenzen für die Dauer von insgesamt zehn Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 VGO zu untersagen, für angemessen.

Der Beginn der Nutzungsuntersagung war vorliegend mit Blick auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahme bereits an die Zustellung der Entscheidung an die Betroffene zu knüpfen. Für die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf die unten stehende gesonderte Begründung verwiesen.

c. Entscheidung zu 3.

aa. Verfahren SG 29/24c

Gem. § 19 Abs. 5 VGO kann die Veröffentlichung einer Entscheidung im Verbandsorgan mit oder ohne Nennung des Namens und seiner Vereinszugehörigkeit nach Eintritt der Rechtskraft angeordnet werden.

Der vorliegend zur Entscheidung berufene Spruchkörper hat insoweit von seinem Ermessen dergestalt Gebrauch gemacht, dass eine Veröffentlichung der Entscheidung im Verbandsorgan nach Eintritt der Rechtskraft angeordnet worden ist. Insbesondere zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wurde vorliegend bei der Anordnung der Veröffentlichung auf die Nennung des Namens und des Vereins der Betroffenen verzichtet.

Zweck dieser Maßnahme ist, dass der DTV-Verbandsöffentlichkeit bekannt gemacht werden soll, dass grobes Fehlverhalten von Wertungsrichtern im DTV nicht toleriert wird.

bb. Verfahren SG 39/24c

Unter Verweis auf die zum Verfahren SG 29/24c gemachten Ausführungen war auch in diesem Verfahren gem. § 19 Abs. 5 VGO die Veröffentlichung der Entscheidung im Verbandsorgan nach Eintritt der Rechtskraft ohne die Nennung des Namens und des Vereins der Betroffenen geboten.

cc. Gesamtmaßnahmenbildung

Unter Bezugnahme auf die oben dargelegten Maßstäbe zur Bildung einer Gesamtmaßnahme verbleibt es nach Auffassung des zur Entscheidung berufenen Spruchkörpers bei der Veröffentlichung der Entscheidung im Verbandsorgan nach Eintritt der Rechtskraft ohne die Nennung des Namens und des Vereins der Betroffenen.

d. Entscheidung zu 4.

Die sofortige Vollziehung in Bezug auf die im Tenor genannten Maßnahmen zu Ziff. 2. war vorliegend anzuordnen, da das unmittelbare Vollzugsinteresse der Tänzerinnen und Tänzer im DTV ein Aussetzungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Dies folgt aus dem Umstand, dass die Tänzerinnen und Tänzer einen Anspruch darauf haben, dass sie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des DTV entsprechend den geltenden Regelungen der TSO bewertet werden und demgemäß schnellstmöglich vor Wertungsrichtern geschützt werden müssen, welche eigene Wertungsmaßstäbe oder ein eigenes Wertungssystem für sich entwickelt haben und anwenden, die bzw. das nicht mit den geltenden Regelungen der TSO vereinbar sind bzw. ist.

e. Entscheidung zu 5.

Die vorliegend angeordnete Gebühr ergibt sich aus § 16 Abs. 4 Nr. 1 lit. b VGO.

III. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Entscheidung gemäß § 9 Abs. 7 VGO den Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht zu stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der DTV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Zeitgleich mit dem Antrag sind die in § 16 Abs. 4 Ziff. 2 VGO genannten Gebühren an den DTV an die o. g. genannte Bankverbindung zu überweisen.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kröger LL.M.
Vorsitzender

Pentenrieder
Beisitzer

Wandrey
Beisitzer